

**Gemeinde Dürnau**  
Landkreis Biberach

**Satzung**  
**über den Kostenersatz für Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr**  
**vom 11.07.2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 11.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Kostenerstattungspflicht**

(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Kosten nach dieser Satzung berechnet.

(2) Keine Kosten werden berechnet für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz innerhalb des Gemeindegebiets:

1. bei Bränden, Explosionen, öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle usw. verursacht werden;
2. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(3) Die Kostenbefreiung nach Abs. 2 entfällt, wenn

1. der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. der Schaden oder die Gefahr beim Betrieb von Schienen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist,
3. der Schaden oder die Gefahr bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße entstanden ist,
4. die Feuerwehr bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachdienst auf Anordnung der Ortspolizeibehörde, oder auf Antrag des Veranstalters ausübt.

(4) Bei Fehlalarmen haftet der Verursacher für die Kosten, wenn er vorsätzlich, wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen unnötig alarmiert hat.

**§ 2 Überlandhilfe**

Die Kosten für Überlandhilfe (§ 27 FwG) werden über den Kreisfeuerlöschverband Biberach abgerechnet.

**§ 3 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet:

1. Der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2. Derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
3. Der Eigentümer oder Besitzer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
4. Derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
5. Derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
6. Der Veranstalter, bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.

#### **§ 4 Berechnung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.
- (2) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt.
- (3) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzen sich zusammen aus
  1. den Personalkosten für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. den Fahrzeug- und Gerätekosten (Vorhalte- und Betriebskosten);
  3. den sonstigen Aufwendungen für Leistungen Dritter zu Selbstkostenpreisen.
  4. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort, aufgerundet auf die volle Stunde, gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen oder der Geräte am Einsatzort.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Dürnau, den 11.07.2006